

Bericht

über

die Erstellung
der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

der

Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)
Varel

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Auftrag	1
I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
II. Auftragsdurchführung	2
B. Grundlagen der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung	3
I. Buchführung und Inventar	3
II. Feststellungen zu den Grundlagen der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung	3
C. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
I. Rechtliche Grundlagen	4
II. Steuerliche Grundlagen	4
D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	6
E. Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung	7

ANLAGEN

Vermögensübersicht zum 31.12.2025	Anlage 1
Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	Anlage 2
Kapitalflussrechnung	Anlage 3
Besondere Auftragsbedingungen der BDO	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 5

A. Auftrag

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der gesetzliche Vertreter der

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See
(Offshore-Stiftung),**

Varel,

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 18. November 2024, die Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025 und die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die von uns auftragsgemäß nicht zu prüfen waren, unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir von Mai bis Juni 2026 in Oldenburg durchgeführt.

Nach §11 Abs. 3 StiftG Nds ist der Vorstand der Stiftung verpflichtet, nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7), über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit der vollständigen von uns erstellten Vermögensübersicht und Jahresabrechnung erfolgen darf.

II. Auftragsdurchführung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die "Besonderen Auftragsbedingungen der BDO in der Fassung vom 1. Juli 2025 (BAB)" sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB)" maßgebend, die diesem Bericht als Anlagen beigelegt sind.

Die Erstellung der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§43 Abs. 1 WPO).

Nicht zur Erstellung der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung gehörten die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des gesetzlichen Vertreters ausgeübt.

Die Erstellung der Vermögensübersicht und Jahresabrechnung erfolgte unter Anlehnung an die Empfehlungen des IDW RS FAB 5 unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit von Buchführung, Belegen und Bestandsnachweisen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

B. Grundlagen der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung

I. Buchführung und Inventar

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software ist Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software ist Anlagenbuchführung der DATEV eG.

Die auf den 31. Dezember 2025 durchgeführte Inventur der Vorräte wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Die Vorratsbestände wurden von der Gesellschaft zum Abschlussstichtag aufgenommen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und von der/den zur Auskunft benannten Person/en bereitwillig erbracht.

II. Feststellungen zu den Grundlagen der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2025 entsprechen den Ansätzen in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024.

Soweit sich im Rahmen der Erstellung der Vermögensübersicht und Jahresabrechnung Buchungen ergaben, haben wir diese mit dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften und den Empfehlungen des IDW RS FAB 5 zur Rechnungslegung von Stiftungen.

Den am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Erstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - wurde durch die Bildung von Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

C. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

I. Rechtliche Grundlagen

Firma:	Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)
Sitz:	Varel
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts
Satzung:	gültig in der Fassung vom 02. Dezember 2024
Gegenstand des Unternehmens:	Erforschung der Windenergie auf See (Offshore)
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	1. Frau Dr. Ursula Prall, Hamburg (Vorstandsvorsitzende) 2. Herr Dr. Knud Rehfeldt, Varel 3. Herr Prof. Dr. Martin Skiba, Hamburg 4. Herr Norbert Giese, Hamburg 5. Frau Dr. Joyce von Marschall, Hamburg 6. Herr Martin Gerhardt, Hamburg 7. Herr Tim Meyerjürgens, Bayreuth

II. Steuerliche Grundlagen

Zuständiges Finanzamt:	Wilhelmshaven
Steuernummer:	70/220/01465

Veranlagungsstand:

Die Stiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, soweit sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke gem. § 55 ff AO verfolgt. Die Stiftung unterliegt mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung der Regelbesteuerung nach § 16 bis 18 UstG.

D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Verantwortung für die Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung und die uns gemachten Angaben trägt der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist auch dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Außerdem trägt er die Verantwortung für eine Bilanzierung auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Zu diesem Zweck ist er dazu verpflichtet, uns Auskünfte über Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, für Zwecke der Angabe im von uns erstellten Jahresabschluss zu erteilen.

E. Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung

An die

Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See
(Offshore-Stiftung)

Varel

Wir haben auftragsgemäß die Vermögensübersicht und Jahresabrechnung – der Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung), Varel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Oldenburg, 26. Juni 2026

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ppa. Heidi Koppenberg
Steuerberaterin



ppa. Eva-Maria Stenzel
Steuerberaterin

ANLAGEN

Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung), Varel

Vermögensübersicht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

AKTIVA			PASSIVA		
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stiftungskapital		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	787.085,00	940.591,00	1. Grundstockvermögen	335.500,00	335.500,00
			2. Ergebnis aus Vermögensumschichtung	840.359,30	840.359,30
				1.175.859,30	1.175.859,30
II. Sachanlagen			II. Rücklagen	407.352,35	407.352,35
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	5.145,00	8.256,00	1. Kapitalerhaltungsrücklage Rücklage nach § 62 Nr. 1 AO	407.352,35	407.352,35
III. Finanzanlagen			III. Mittelvortrag	253.223,65	228.627,95
1. Wertpapiere des Anlagevermögens					
	372.268,43	298.192,43	Summe Eigenkapital	1.836.435,30	1.811.839,60
Summe Anlagevermögen	1.164.498,43	1.247.039,43	B. Sonderposten für geförderte Investitionen		
B. Umlaufvermögen			1. Sonderposten für geförderte Investitionen	771.608,00	934.832,00
I. Vorräte			C. Rückstellungen		
1. Waren	15.730,92	8.733,48	1. Sonstige Rückstellungen	142.538,87	181.194,68
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	311.336,36	400.782,57	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	3.570,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	53.428,41	44.658,43	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.803,61	18.259,24
	364.764,77	445.441,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	20.471,94	22.883,74
				80.275,55	44.712,98
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten davon Grundstockvermögen: Euro 275.500,00 (Vorjahr: Euro 275.500,00)	1.284.853,37	1.281.943,19	E. Rechnungsabgrenzungsposten	10.000,00	22.478,30
Summe Umlaufvermögen	1.665.349,06	1.736.117,67			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.010,23	11.900,46			
	2.840.857,72	2.995.057,56		2.840.857,72	2.995.057,56

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie
auf See (Offshore-Stiftung), Varel**

Angaben unter der Vermögensübersicht

Firma: Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung
und Erforschung der Windenergie auf See
(Offshore-Stiftung)

Sitz: Varel

Varel, den 26. Juni 2026

Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See
(Offshore-Stiftung),
Varel

(Karina Würtz)
Geschäftsführerin

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See
(Offshore-Stiftung), Varel**

Jahresabrechnung

	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Ideell	Zweckbetrieb	Vermögens- verwaltung	Gesamt 2025	Gesamt 2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<u>Einnahmen</u>						
Pachteinnahmen	0,00	0,00	0,00	396.409,96	396.409,96	367.200,00
Projektmittel / öffentliche Zuwendungen	0,00	542.688,67	25.000,00	0,00	567.688,67	590.044,76
Spenden	0,00	41.256,10	0,00	0,00	41.256,10	38.140,00
Zinserträge / Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.087,18
Studien, Gutachten, Forschungsaufträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
Nutzungsentgelte	0,00	0,00	0,00	10.932,00	10.932,00	10.932,00
Sonstige	29.797,11	140.751,39	0,00	0,00	170.548,50	2.319,77
Summe der Einnahmen	29.797,11	724.696,16	25.000,00	407.341,96	1.186.835,23	1.044.523,71
<u>Erträge</u>						
Pachterträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.438,41
Projektmittel / öffentliche Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	345.344,16
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten						
für geförderte Investitionen	0,00	0,00	0,00	163.224,00	163.224,00	163.224,00
Zinserträge/Dividenden	0,00	0,00	0,00	30.434,38	30.434,38	9.367,77
Studien, Gutachten, Forschungsaufträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.071,00
Erträge aus Zuschreibung Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.014,85
Sonstige	6.939,25	0,00	0,00	0,00	6.939,25	26.224,17
Summe der Erträge	6.939,25	0,00	0,00	193.658,38	200.597,63	602.684,36
Summe der Einnahmen und Erträge	36.736,36	743.320,16	0,00	603.347,10	1.387.432,86	1.647.208,07
<u>Ausgaben</u>						
Forschungsaufträge / Projekte	0,00	115.562,34	17.600,00	0,00	133.162,34	321.289,35
Personalaufwand *	1.395,85	444.008,49	50.222,03	265.535,01	761.161,38	735.493,34
Vorstandsvergütung	0,00	21.151,50	0,00	14.548,50	35.700,00	35.700,00
Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung von Wissen	0,00	15.649,16	0,00	10.853,21	26.502,37	24.626,52
Präsentation der Stiftung	0,00	1.446,45	0,00	994,90	2.441,35	38.870,37
Verwaltungsumlage	0,00	56.513,32	0,00	38.871,18	95.384,50	92.132,68
Rechts- und Steuerberatungskosten	0,00	15.441,34	0,00	10.620,90	26.062,24	16.397,64
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	7.721,55	57.045,00	0,00	48.380,45	113.147,00	71.216,84
Summe der Ausgaben	9.117,40	726.817,60	67.822,03	389.804,15	1.193.561,18	1.335.726,74
<u>Aufwendungen</u>						
<u>Forschungsaufträge / Projekte</u>						
Abschreibungen	0,00	3.869,98	0,00	165.406,00	169.275,98	168.266,22
Summe der Aufwendungen	0,00	3.869,98	0,00	165.406,00	169.275,98	168.266,22
Summe der Ausgaben und Aufwendungen	9.117,40	130.687,58	67.822,03	555.210,15	1.362.837,16	1.503.992,96
Jahresergebnis	27.618,96	-5.991,42	-42.822,03	45.790,19	24.595,70	143.215,11
Vortrag aus dem Vorjahr					228.627,95	85.412,84
Mittelvortrag					253.223,64	228.627,95

* Von den Personalaufwendungen ist ein Betrag in Höhe von Euro 494.230,52 direkt den einzelnen Projekten zuzuordnen.

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See
(Offshore-Stiftung), Varel**

Kapitalflussrechnung

	2025	2024
	Euro	Euro
1. Periodenergebnis	24.595,70	143.215,11
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	169.275,98	168.266,22
3. -/+ Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-38.655,81	53.511,12
4. -/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-5.191,00	-4.077,65
5. - Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil	-163.224,00	-163.224,00
6. Cashflow i. e. S. (Summe aus Zeile 1 bis 5)	-13.199,13	197.690,80
7. +/- Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	89.446,21	-175.890,42
8. +/- Zunahme/Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-14.877,19	-27.152,04
9. +/- Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.544,37	3.411,96
10. +/- Abnahme/Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-18.460,10	-15.346,29
11. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Zeile 6 bis 10)	84.454,16	-17.285,99
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-12.658,98	-14.204,22
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	50.000,00	376.000,00
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-118.885,00	0,00
16. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus Zeile 12 bis 15)	-81.543,98	361.795,78
17. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
18. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 11, 16 und 17)	2.910,18	344.509,79
19. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.281.943,19	937.433,40
20. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus Zeile 18 und 19)	1.284.853,37	1.281.943,19
 Zu (1)	 31.12.2025 Euro	 31.12.2024 Euro
<u>Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg</u>		
- Konto-Nr. 101 43196 00	0,00	125.275,61
- Konto-Nr. 964 66644 00	77.930,94	306.667,58
- Konto-Nr. 964 66644 01	458,73	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 02	250.457,32	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 03	6.006,38	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 20	150.000,00	150.000,00
- Konto-Nr. 964 66644 21	0,00	100.000,00
- Konto-Nr. 964 66644 22	100.000,00	100.000,00
- Konto-Nr. 964 66644 23	0,00	150.000,00
- Konto-Nr. 964 66644 24	0,00	200.000,00
- Konto-Nr. 964 66644 25	150.000,00	150.000,00
- Konto-Nr. 964 66644 26	50.000,00	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 27	200.000,00	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 28	250.000,00	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 29	50.000,00	0,00
	1.284.853,37	1.281.943,19

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Nummer

9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragsschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.
- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.
- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter „Über BDO“, „BDO Deutschland Alliance“. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende

Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungskanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 13 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.